

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gemeindegebiet Sulzbach (Taunus)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) hat in ihrer Sitzung am
10. Dezember 2015 die

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder
Sachwerte im Gemeindegebiet Sulzbach (Taunus)**

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom
07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl.I.
S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188), der §§1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über
kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134).

§ 1 STEUERERHEBUNG

Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) erhebt eine Steuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate und
auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im
Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 STEUEREGENSTAND, BESTEUERUNGSTATBESTAND

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für:

- a) das Benutzen von Spiel- oder Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich
sind,
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen
Einrichtungen.

§ 3 STEUERBEMESSUNG

Die Steuer bemisst sich:

- a) zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen),
- b) zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 STEUERSÄTZE

(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenen Kalendermonat und Apparat:

- a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen:
17 Prozent der Bruttokasse,
- b) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
17 Prozent der Bruttokasse,
- c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen
7 Prozent der Bruttokasse,
höchstens 85,00 EUR,
- d) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten
7 Prozent der Bruttokasse,
höchstens 85,00 EUR,
- e) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben:
70 Prozent der Bruttokasse,

(2) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

(3) Die Steuer beträgt zu § 2 b) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 50,00 EUR.

(4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 5 STEUERSCHULDNER

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer. Sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

§ 6 ANZEIGEPFLICHT

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Gemeindevorstand mitzuteilen.

§ 7 ENTSTEHUNG, FESTSETZUNG UND FÄLLIGKEIT

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.
- (4) Bei der Besteuerung nach Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, sämtliche Einsätze, Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Gemeindevorstandes auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seine Mitwirkungspflicht nach § 6 und 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus) geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 8 VERFAHREN DER BESTEUERUNG BEI SPIELAPPARATEN NACH § 4 ABS. 1 C), D) UND E)

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kassensinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Gemeinde Sulzbach Taunus) betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 c) und d) und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1 e), kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 c), d) und e) genannten Höchstbeträge, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstand widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 c), d) oder e) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. 1 c) oder d) oder e) beantragt werden.

§ 9 STEUERAUFSICHT UND PRÜFUNGSVORSCHRIFTEN

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10 GELTUNG DES GESETZES ÜBER KOMMUNALE ABGABEN

Soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11 INKRAFTTRETEN

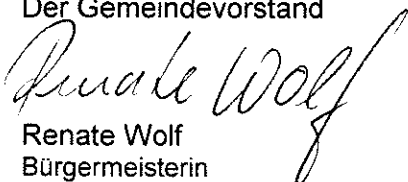
Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

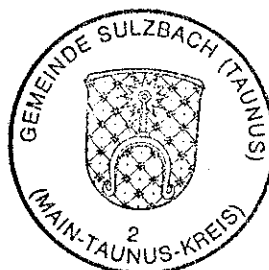
Gleichzeitig tritt die Spielapparatesteuersatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 09.12.2010 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sulzbach (Taunus), den 10. Dezember 2015

Der Gemeindevorstand


Renate Wolf
Bürgermeisterin



Bekanntgemacht im Sulzbacher Anzeiger am 18.12.2015.